VERORDNUNG (EWG) Nr. 1462/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Sojabohnen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für das Verbringen der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wie folgt festgesetzt:

a) für die Zehnergemeinschaft auf 50,67 ECU je 100 kg,

b) für Spanien auf 35,43 ECU je 100 kg,

c) für Portugal auf 50,67 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1461/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (3) entsprechen.

Der Preis gilt für die Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

(2) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 20.

(3) Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.